



**Computer & Multimedia Club für Hörgeschädigte e. V.**

Computer & Multimedia

Club für Hörgeschädigte e. V. gegr. 2004

## Änderung zur 3. Satzung

Antrag der Satzungskommission zur Beschlussfassung der 3. Satzungsänderung auf der Jahreshauptversammlung am **04.04.2014** in Friedberg/Hessen.

Satzung zuletzt geändert am 11.02.2005 und 27.02.2004

## Gliederungen

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft und Mittelverwendung
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Datenschutz

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Computer & Multimedia - Club für Hörgeschädigte e.V.“, kurz: CMCH e. V. Er ist unter Nummer VR 1192 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Hessen eingetragen. Der Verein wurde am 27.02.2004 gegründet.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Friedberg/Hessen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Aufgaben**

- 1) Der Zweck des Vereins ist die allgemeine und berufliche Bildung für Gehörlose.
  
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Zusammenarbeit mit den Gehörlosenschule und Hörgeschädigtenschulen und Volkshochschulen; dabei sollen in deren Räumen Kurse durchgeführt, die Kenntnisse im Programmieren und in der Computertechnik (Informatik) vermittelt werden. Der Besuch der Kurse wird eine Gebühr erhoben; diese Gebühr dient ausschließlich zur Vergütung des Kursleiters und zur Deckung der durch den Kurs entstandenen Kosten.
  - b) Öffentliche Vorstellung von Projekten der Clubmitglieder.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft und Mittelverwendung**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Das Aufnahmegesuch in den Verein erfolgt mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag beim 1. Vorsitzenden, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung.
- 4) Gegen eine Ablehnung der Mitgliedschaft hat der Antragssteller binnen vier Wochen das Recht des Widerspruchs. Über den Widerspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung endgültig.
- 5) Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung verbindlich an.
- 6) Zum Nachweis der Mitgliedschaft erhält das Mitglied einem vom Vorstand ausgestellten Mitgliedsausweis. Dieser ist Eigentum des Vereins und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab vollendetem sechzehnten Lebensjahr mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen und unter Beachtung der Geräteordnung zu benutzen. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins unter Beachtung der Hausordnung und sonstigen Anordnungen zu besuchen.
- 5) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - b. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
  - c. Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
  - d. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse sowie Anordnungen des Vereins zu beachten und zu befolgen.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vorsitzenden zu richten.
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 3) Eventuell über §7 Absatz 2 hinausgehende Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.
- 4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres bis zum 30. September zulässig. Zur Wahrung der Frist genügt das Datum des Poststempels.
- 5) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnungen
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
- 6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## §7 Beiträge

- 1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Beitragsverpflichtung bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres im Voraus voll zu entrichten.
- 3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres per Überweisung zu entrichten.
- 4) Die Aufnahmegebühr und die Mahngebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5) Abweichend vom Ziffer 3 dürfen die Beiträge wahlweise per Lastschriftverfahren bei vorliegenden SEPA-Lastschriftmandaten eingezogen werden.
- 6) Der Zuschlag ist gleichbleibend für ein ganzes Kalenderjahr, bei Eintritt in den Verein im Laufe eines Kalenderjahres ändert sich die Höhe des Zuschlags nicht.
- 7) Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld. Der Vorstand ist berechtigt, das Inkassobüro oder beim Amtsgericht mit der Einforderung der Beitragsschuld zu beauftragen. Die Kosten, die durch das beauftragte Inkassobüro bzw. Amtsgericht entstehen, werden vom Beitragsschuldner allein getragen.
- 8) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§8 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand
  
- 2) In allen Sitzungen und Versammlungen jeder Art wird die Deutsche Gebärdensprache verwendet.

## §9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Im letzten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Mit ausdrücklicher Zustimmung eines Mitglieds darf auch die Einladung per E-Mail erfolgen.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen:
  - a) Begrüßung und Feststellung der Anwesenden
  - b) Wahl des Protokollführers / der Protokollführerin
  - c) Jahresbericht des Vorstandes
  - d) Kassenbericht
  - e) Bericht der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - g) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - i) Genehmigung des Haushaltsplans für nächstes Kalenderjahr
  - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - k) Verschiedenes
- 6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme des Antrags über die Ergänzung der Tagesordnung.



- 7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 11) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 13) Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.
- 14) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Weitere Einzelheiten insbesondere über die Satzungszwecke sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verbindlich geregelt.
- 15) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §10 Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung und oder auf Anweisung des Vorsitzenden ausüben.
- 2) Zum Vorstand gehören:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Kassierer
  - d) der Schriftführer
  - e) bei Bedarf Beisitzer mit bestimmten Aufgaben
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt.
- 4) Vorstandsmitglieder können alle volljährigen Mitglieder des Vereins werden.
- 5) Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
- 7) Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl per Akklamation erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 9) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 10) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Behandlung von Anregungen der Vorstandsmitglieder
  - c) die Bewilligung von zweckgebundenen Zuschüssen sowie Spenden

- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Festlegung von Veranstaltungen

- 11) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Die Vorstandsmitglieder sind über entsprechende Tätigkeiten laufend zu informieren.
- 12) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.
- 13) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

### **§11 Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- 2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## §12 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an die **Gehörlosenseelsorge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau** mit Sitz in Friedberg/Hessen, nur für den Fall, wenn der CMCH **bisher noch nicht an ein Dachverband innerhalb von Hessen** angeschlossen ist. Dieses Vermögen darf nur für die Satzungszwecke verwendet werden.

(2) Die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## §13 Datenschutz

Der CMCH erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Telefonnummern, Email-Adressen, Beruf, Funktion im Verein.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dem CMCH der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem CMCH nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

#### **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen in Kraft.

#### **Anmerkung:**

Die Satzung nutzt für alle Positionen die männliche Formulierung. Dies hat lediglich redaktionelle Gründe. Alle Positionen und Ämter stehen Männern und Frauen ungeachtet des Geschlechts offen.